

Gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsbestandteile

(für Rechnungen über 250,00 Euro Brutto-Rechnungsbetrag *)

1) vollständiger Name und vollständige Anschrift (ggf. mit Firmenbezeichnung)

- des leistenden Unternehmers und
- des Leistungsempfängers

2) eine einmalige und fortlaufende Rechnungsnummer

(mehrere Nummernkreise sind zulässig) **)

3) Umfang und Art der Leistungen bzw. Menge und Art der gelieferten Gegenstände (handelsübliche Bezeichnung)

4) Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistung

sowie **Zeitpunkt** der Zahlung *sofern dieser feststeht und nicht mit dem Rechnungsdatum identisch ist*

→ *mindestens Angabe des Monats der Leistungserbringung, z.B. »Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum«*

5) ggf. jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts *sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist*

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
mb. Tax GmbH

Vogelsang 7
54424 Thalfang

Telefon: 06504 / 9131-0
Telefax: 06504 / 9131-50
E-Mail: mail@mbtax.de
Internet: www.mbtax.de

USt-ID-Nr.: DE 251432476

Steuerberatungsges. mb.Tax GmbH - Vogelsang 7 - 54424 Thalfang

Herrn
Musterhans Beispielschmidt
- Gewerblicher Steuerzahler -
Findmichstr. 456
98765 Schönesdorf

Rechnung
Nr. A 0011 / 07

SEPA-Bankverbindung
Deutsche Bank AG
IBAN DE53 5627 0024 0122 1865 00
BIC DEUTDE33

Bürozeiten der Kanzlei
Mo.-Fr.: 7.30 - 12.30 Uhr und
13.30 - 16.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

01.01.2018

Muster

Pos.	Leistung	7 %	19 %
1	Beratung bzgl. aktueller Änderungen im Steuerrecht im Monat Januar 2018		30,00
2	Lieferung vom 20.01.2018 5 Flaschen Mirabellenschnaps zu besseren Verdauung der aktuellen Änderungen im Steuerrecht.		50,00
3	Lieferung vom 25.01.2018 Blumendeko für Ihr Büro	30,00	
Netto-Rechnungsbetrag 7 %		30,00	
Netto-Rechnungsbetrag 19 %			80,00
Umsatzsteuer 7 %		2,10	
Umsatzsteuer 19 %			15,20
Brutto-Rechnungsbetrag		32,10	95,20
Brutto-Rechnungsbetrag gesamt			127,30
<u>Abschläge</u>			
	Abschlag 1, Zahlung vom 10.01.2007, netto	-25,00	
	Umsatzsteuer 19 % auf Abschlag	-4,75	-29,75
Zahlbetrag			97,55

Bei Zahlung innerhalb von x Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir x % Skonto auf den Rechnungsbetrag.

6) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
oder
Steuernummer **)

7) Ausstellungsdatum

8) das nach **Steuersätzen** und ggf. einzelnen Steuerbefreiungen **aufgeschlüsselte Entgelt** der Leistung (Nettobetrag)

9) den **anzuwendenden Steuersatz** sowie den **Steuerbetrag** oder im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese mit Angabe des Grundes bzw. der Steuerbefreiungsvorschrift (z.B. § ... UStG)

Alle Rechnungen mit einer Brutto-Rechnungssumme von über 250,00 Euro, die die hier aufgeführten Mindestmerkmale nicht enthalten, werden vom Finanzamt nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen.

Alle Eingangsrechnungen, die diese Merkmale nicht enthalten, sollten so lange nicht bezahlt werden, bis die Rechnung den gesetzlichen Anforderungen genügt.

*) Vereinfachungen für Kleinbetragsrechnungen mit einer Brutto-Rechnungssumme bis 250,00 € siehe Rückseite

**) ergänzende Hinweise siehe Rückseite

*) Gesetzlich vorgeschriebene

Rechnungsbestandteile

(für sog. Kleinbetrags-Rechnungen bis 250,00 € Brutto-Rechnungsbetrag)

[bis 31.12.2016 waren es 150,00 € Brutto-Rechnungsbetrag]

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Umfang und Art der Leistungen bzw.
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände
(handelsübliche Bezeichnung)
- Brutto-Rechnungsbetrag
- den anzuwendenden **Steuersatz** *oder* im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese mit Angabe des Grundes bzw. der Steuerbefreiungsvorschrift (z.B. § ... UStG)

**) Beachte bei Abrechnung mittels Gutschriften:

- ▶ Dokument muss als "Gutschrift" bezeichnet sein
- ▶ beide Parteien müssen sich über die Abrechnung mittels Gutschrift einig sein
- ▶ Dokument muss die St.-Nr. oder USt-ID-Nummer des die Gutschrift empfangenden Unternehmers enthalten
- ▶ *Warenrückgaben oder Teil-Warenrückgaben sind mittels "Storno-Rechnung" oder "Korrektur-Rechnung" abzurechnen, die Bezeichnung als "Gutschrift" ist hierfür nicht mehr zulässig*

➔ Bitte beachten Sie, dass bei Sachverhalten mit Auslandsbezug (z.B. Lieferungen ins Ausland [insbesondere innergemeinschaftliche Lieferungen, Exporte, Reverse-charge-Verfahren] oder sonstigen Leistungen mit Auslandsbezug) sowie bei der Abrechnung von Bauleistungen ggf. Sonderregelungen bzgl. der Aufzeichnungs- und Nachweispflichten gelten. Fragen Sie daher bei Unklarheiten im Vorfeld bei uns nach oder vereinbaren Sie einen Besprechungstermin.